

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS

Nr. 25 / 2010
vom 30. Juli 2010

Impressum

Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 390 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20.07.2010	7
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 21.07.2010	17

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

vom 20. Juli 2010

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 3 Abs. 5, 29 Abs. 2 und 4, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 02. März 2010 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat am 07. Juli 2010 (Az.:41-816.68-9/1) dem Studiengang befristet auf 5 Jahre zugestimmt. Der Rektor hat zugestimmt am 20. Juli 2010.

Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet (z. B. Kandidat oder Professor), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zweck der Masterprüfung.....	2
§ 2 Akademischer Grad.....	2
§ 3 Zugang.....	2
§ 4 Studium und Fristen	2
§ 5 Prüfungsausschuss und Studienbüro.....	2
§ 6 Prüfende und Prüfungen	3
§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul- und Bereichsnoten sowie der Gesamtnote und der ECTS-Note	4
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	5
§ 9 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.....	6
II. Prüfungsverfahren	6
§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren.....	6
§ 11 Art, Umfang und Inhalt der Prüfung	6
§ 12 Masterarbeit	8
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	8
§ 14 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung	9
III. Schlussbestimmungen	9
§ 15 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	9
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten	10
§ 17 Inkrafttreten	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Masterprüfung

- (1) Mit der Masterprüfung erwirbt der Studierende einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (konsekutive Ausrichtung).
- (2) Durch die Masterprüfung weist der Studierende nach, dass er sich vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftspädagogik angeeignet hat. Ferner wird festgestellt, ob der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und generierte Erkenntnisse angemessen zu nutzen, um den Übergang in die Forschung oder in die Berufspraxis erfolgreich gestalten zu können.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, so verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 3 Zugang

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ setzt einen ersten Hochschulabschluss voraus. Dieser Abschluss muss mindestens 16 ECTS-Punkte aus dem Bereich „Wirtschaftspädagogik“ und mindestens 15 ECTS-Punkte aus einem der Fächer, die gemäß Anlage 2 dieser Prüfungsordnung als Wahlfach belegt werden können, umfassen.
- (2) Zum Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ kann nicht zugelassen werden, wer die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Studium und Fristen

- (1) Der Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst Module im Gesamtumfang von mindestens 120 ECTS-Punkten und höchstens 129 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Art, Umfang und die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Modulen und der Abschlussarbeit sind im Modulkatalog geregelt.
- (3) Ist die Masterprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Fachsemesters bestanden, so ist eine Studienberatung beim Prüfungsausschuss wahrzunehmen. Ist die Masterprüfung nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist der Kandidat verantwortlich.
- (5) Auf Antrag sind die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen. Flexible Fristen gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG sind zu ermöglichen.

§ 5 Prüfungsausschuss und Studienbüro

- (1) Für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Hochschullehrer und ein akademischer Mitarbeiter an. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Herbst-/Wintersemester. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, bestellt der Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Der Prüfungs-

ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die weiteren Mitglieder werden aus den Vertretern des Fachs „Wirtschaftspädagogik“ der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die sich auf die Prüfungen beziehen, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfenden oder das Studienbüro zuständig sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den am Studiengang beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul-, Bereichs- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Universität Mannheim hat für die verwaltungsmäßige Abwicklung von Prüfungen Studienbüros eingerichtet, die den Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Den Studienbüros obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen zu den jeweiligen Prüfungen (Ausschlussfristen);
2. Annahme der Prüfungsanmeldung der Kandidaten;
3. Festlegung und Bekanntgabe von Klausurterminen;
4. Anmeldung zu den Wiederholungsterminen;
5. Unterrichtung der Prüfenden über die Klausurtermine;
6. Organisation der Klausuren;
7. Führung der Prüfungsakten;
8. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse;
9. Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen sowie deren Aushändigung.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfende und Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfenden und gegebenenfalls die Beisitzenden.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer der Universität Mannheim befugt. Akademische Mitarbeiter können zu Prüfenden und gegebenenfalls zu Beisitzenden bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG übertragen wurde. Die Ausgabe der Themen von Masterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können alle Prüfungsbefugten nach Satz 1 und 2 vornehmen.

(3) Prüfungsleistungen erfolgen in der Regel Studien begleitend und sind mit Ausnahme der Masterarbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Mögliche Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Prüfungen (z. B. Klausuren, Hausarbeiten, Masterarbeit),
2. mündliche Prüfungen (z. B. Vorträge),
3. praktische Prüfungen.

(4) Lehrveranstaltungen und damit verbundene Prüfungsleistungen können entsprechend den Regelungen im Modulkatalog auch in englischer Sprache stattfinden.

(5) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die

Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, wie viele der angegebenen Antwortalternativen jeweils korrekt sind, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt.

Bei der Auswertung erhalten korrekt angekreuzte richtige Antwortalternativen Punkte, nicht angekreuzte oder falsch angekreuzte Alternativen keinen Punkt. Punktabzug für falsche Antworten ist ausgeschlossen. Werden bei einer Frage mehr Alternativen angekreuzt als korrekte Alternativen laut Instruktion enthalten sind, gibt es für diese Frage keinen Punkt. Stellt sich bei der Auswertung einer Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten gestatten, Prüfungsleistungen in einer anderen, gleichwertigen Form zu erbringen.

(7) Die Prüfenden sind berechtigt, bei Hausarbeiten und bei der Masterarbeit gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Kandidaten reichen bei dem Prüfenden für die Bewertung ihrer Hausarbeiten oder der Masterarbeit Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 7 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.

(8) Über jede Prüfung ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Art der Prüfung (z. B. Hausarbeiten).

(9) Die Dauer des Bewertungsverfahrens von schriftlichen Prüfungsleistungen soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul- und Bereichsnoten sowie der Gesamtnote und der ECTS-Note

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind die Noten 1,0 (sehr gut); 2,0 (gut); 3,0 (befriedigend); 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend) zu verwenden. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können Zwischenwerte durch Verminderung und Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Ein Modul kann aus einer Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Besteht ein Modul aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der nach Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote jener Note gem. Abs. 1, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

- 1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0
- 1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3
- 1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7
- 1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0
- 2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3
- 2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7
- 2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0
- 3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3
- 3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7
- 3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

Die Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen sind im Modulkatalog bekanntgegeben.

- (3) Module, die mit mindestens „4,0“ bewertet wurden, sind bestanden. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so ist dieses nur dann bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens „4,0“ bewertet wurde.
- (4) ECTS-Punkte laut Modulkatalog werden nur für bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls vergeben. Dies setzt das Vorliegen einer individuellen Leistung voraus.
- (5) Für die Bereiche gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 1-5 werden Bereichsnoten gebildet. Die Bereichsnoten errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen bewerteten Module.
- (6) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird mit den Noten gemäß § 7 Abs. 5 sowie der Note der Masterarbeit als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel errechnet.

Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
 bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
 bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(7) Bei der Bildung der Modul- und Bereichsnoten sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Zeugnis eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen, sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen:

- A = für die besten 10 %,
 B = für die nächsten 25 %,
 C = für die nächsten 30 %,
 D = für die nächsten 25 %,
 E = für die nächsten 10 %.

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, hat der Studierende die betreffende Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut abzulegen.

(3) Unternimmt es ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Prüfungsunterlagen oder Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung nach Anhörung des Kandidaten von den Prüfenden in der Regel mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus Master- oder Diplomstudiengängen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten und die Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim im Wesentlichen entsprechen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen in Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Es können nur bis zu höchstens 30 ECTS-Punkte aus einem vorangegangenen Master- oder Diplomstudium anerkannt werden. Die Anerkennung einer Masterarbeit ist ausgeschlossen. Sollte während des Masterstudiums an der Universität Mannheim an einer ausländischen Hochschule studiert werden, können maximal weitere 30 ECTS-Punkte anerkannt werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis als solche gekennzeichnet.

(5) Mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen, die ein Kandidat in einem Master- oder Diplomstudiengang der Universität Mannheim mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in im Wesentlichen gleichartigen Fächern an einer anderen deutschen gleichgestellten Hochschule erbracht hat, werden bei einem Wechsel in den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ als Fehlversuch angerechnet, sofern im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim eine entsprechende Prüfung vorgesehen ist.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-3 und 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat ist verpflichtet, die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Prüfungsleistungen, die Bestandteil desjenigen Studiengangs waren, dessen Abschluss als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ gedient hat, können nicht anerkannt werden.

II. Prüfungsverfahren

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

Wer an einer Prüfung teilnehmen möchte, hat sich dafür zu einem von den Studienbüros festzusetzenden Termin im Studienbüro anzumelden. Zudem muss er mindestens für das Semester, in welchem er sich der Prüfung unterziehen will, an der Universität Mannheim im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ immatrikuliert sein. Einmal angemeldete Prüfungen können in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

§ 11 Art, Umfang und Inhalt der Prüfung

(1) Im Rahmen der Masterprüfung sind einschließlich der Masterarbeit Studien begleitende Prüfungen und Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkten und höchstens 129 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen abzulegen:

1. Wirtschaftspädagogik (24 ECTS-Punkte)
2. Betriebswirtschaftslehre (6-18 ECTS-Punkte)
3. Volkswirtschaftslehre (0-18 ECTS-Punkte)
4. Wirtschaftsinformatik (0-18 ECTS-Punkte)
5. Wahlfach (44-49 ECTS-Punkte)
6. Schulpraktische Studien (6 ECTS-Punkte)
7. Masterarbeit (22 ECTS-Punkte)

(2) Die Voraussetzungen zu den einzelnen Prüfungsleistungen in den Modulen des Masterstudiengangs sind in den jeweiligen Modulkatalogen geregelt. Soweit dort keine abschließende Regelung getroffen ist, wird die genaue Anzahl, Form und Umfang der zu erbringenden Studien begleitenden Prüfungsleistung den Kandidaten spätestens mit Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Der Bereich „Wirtschaftspädagogik“ umfasst die folgenden drei Module:

Modul 1: „Instruktionsforschung und -theorie“ (10 ECTS-Punkte)

Modul 2: „Instruktionsdesign“ (10 ECTS-Punkte)

Modul 3: „Spezialgebiete“ (4 ECTS-Punkte)

(4) In den Bereichen „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsinformatik“ sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten und höchstens 28 ECTS-Punkten zu erwerben. Davon entfallen auf den Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ mindestens sechs ECTS-Punkte. Mindestens sechs weitere ECTS-Punkte sind in den Bereichen „Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsinformatik“ zu erwerben.

Für den Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ können die erforderlichen Prüfungsleistungen aus den 500er und 600er Modulen der folgenden Areas ausgewählt werden:

1. Accounting and Taxation
2. Banking, Finance and Insurance
3. Management
4. Marketing
5. Operations Management.

Für den Bereich „Volkswirtschaftslehre“ gemäß Abs. 1 Ziff. 3 und für den Bereich „Wirtschaftsinformatik“ gemäß Abs. 1 Ziff. 4 können die erforderlichen Prüfungsleistungen aus den Modulangeboten „Business Economics“, „Information Systems“ und „Praktische Informatik“ für den Studiengang „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) ausgewählt werden.

(5) Aus den Modulen des Bereichs „Wahlfach“ sind nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 44 und höchstens 49 ECTS-Punkten zu erbringen. Die im Bereich „Wahlfach“ zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den fachspezifischen Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(6) Über die erfolgreiche Ableistung der schulpraktischen Studien ist dem Studienbüro ein entsprechender Nachweis der zuständigen Stelle vorzulegen.

(7) Vor Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung ist dem Prüfungsausschuss der Nachweis über die Mitwirkung bei wissenschaftlichen Untersuchungen im Fach „Wirtschaftspädagogik“ im Umfang von vier Stunden vorzulegen.

(8) Prüfungsleistungen zu Modulen, die von anderen Fakultäten angeboten werden, richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultät.

(9) Der Kandidat hat bei Abgabe einer Hausarbeit sowie der Masterarbeit folgende Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile dar-

aus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internetquellen.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird."

§ 12 Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann in den Bereichen gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 1-5 angefertigt werden. Im Falle einer Masterarbeit aus den Bereichen gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 3 oder 4 sind vom Kandidaten in dem gewählten Bereich Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens zwölf ECTS-Punkten nachzuweisen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die betreuende Person meldet den Beginn der Bearbeitungszeit, das Thema und die fristgerechte Abgabe der Masterarbeit an das Studienbüro.
- (4) Die Masterarbeit ist bei der betreuenden Fachperson in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzugeben.
- (5) In die Masterarbeit hat der Kandidat eine schriftliche Erklärung gem. § 11 Abs. 9 aufzunehmen.
- (6) Eine nicht fristgerecht abgegebene Masterarbeit wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und in Absprache mit der die Masterarbeit betreuenden Fachperson eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von maximal acht Wochen gewähren.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten. Dieser soll derjenige sein, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist ein Zweitprüfender hinzuzuziehen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen, werden beide Bewertungen gemittelt und der gemittelte Wert entsprechend der Tabelle § 7 Abs. 2 gerundet. Ergibt die Mittelung ein Ergebnis schlechter als „ausreichend“ (4,0) wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben.
- (9) Die Dauer des Bewertungsverfahrens von Masterarbeiten soll in der Regel sieben Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist – unter Beachtung des § 4 – nur für insgesamt höchstens zwei Prüfungen möglich. Der Einsatz einer nicht verbrauchten zweiten Wiederholung für eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung erfolgt frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs. Wiederholungsklausuren erfolgen in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters.
- (4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit "nicht ausreichend" (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Bei der Wiederholung der

Masterarbeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Fehlversuchs ein neues Thema angemeldet werden. Gegebenenfalls wird ein Thema der Masterarbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 14 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte erworben worden sind. Die Zusammensetzung ergibt sich aus § 11.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung im letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden ist.

(3) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

1. die Bereiche gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 1-5, sofern dort ECTS-Punkte erworben wurden. Die Bereiche werden mit ihren ECTS-Punkten und der errechneten Note gemäß § 7 Abs. 5 aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. den gemäß § 11 Abs. 6 erbrachten Bereich. Dieser wird mit seinen ECTS-Punkten aufgeführt;
3. das Thema der Masterarbeit sowie den Namen der betreuenden Fachperson;
4. die Note der Masterarbeit gemäß § 7 Abs. 1 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. die Gesamtnote laut § 7 Abs. 6 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
6. die relative Note gemäß § 7 Abs. 8.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des Master-Grades beurkundet wird. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.

(5) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(6) Bei überragenden Leistungen (bis einschließlich der Note 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ auf Zeugnis und Urkunde ausgewiesen.

(7) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

(8) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein gesonderter Bescheid des Prüfungsausschusses.

(9) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erstellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, gemäß § 8 Abs. 3 abgeändert werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung beim Studienbüro zu stellen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 20. Juli 2010



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den
Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“**

vom 21. Juli 2010

Aufgrund des § 34 Abs.1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 26. Mai 2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am 21. Juli 2010.

Artikel 1

Nach § 17 der Prüfungsordnung werden folgende Anlagen 1 bis 2.17 neu angefügt:

Anlage 1: Modulübersicht für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“		
	Zu erbringende Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
1	Bereich „Wirtschaftspädagogik“	24
1.1	Modul 1: „Instruktionsforschung und –theorie“	10
1.1.1	Empirische Instruktionsforschung Klausur 90 min. oder sonstige schriftliche oder mündliche Prüfung	5
1.1.2	Instruktionstheorie wirtschaftsberuflicher Lernumgebungen Klausur 90 min. oder sonstige schriftliche oder mündliche Prüfung	5
1.2	Modul 2: „Instruktionsdesign“	10
1.2.1	Design wirtschaftsberuflicher Lernumgebungen I Klausur 90 min. oder sonstige schriftliche oder mündliche Prüfung	5
1.2.2	Design wirtschaftsberuflicher Lernumgebungen II Klausur 90 min. oder sonstige schriftliche oder mündliche Prüfung	5
1.3	Modul 3: „Spezialgebiete“	4
1.3.1	Qualitätsmanagement an Bildungseinrichtungen Klausur 90 min. oder sonstige schriftliche oder mündliche Prüfung	4
1.3.2	Evaluationsmethoden und –standards Klausur 90 min. oder sonstige schriftliche oder mündliche Prüfung	4
1.3.3	Ideen- und Realgeschichte beruflicher Bildung Klausur 90 min. oder sonstige schriftliche oder mündliche Prüfung	4
1.3.4	Konflikte in der Schule: Prävention und Intervention Klausur 90 min. oder sonstige schriftliche oder mündliche Prüfung	4
1.3.5	Leistungsdiagnose in wirtschaftsberuflichen Lernumgebungen Klausur 90 min. oder sonstige schriftliche oder mündliche Prüfung	4
1.3.6	Lernmotivation Klausur 90 min. oder sonstige schriftliche oder mündliche Prüfung	4
2	Bereich „Betriebswirtschaftslehre“	6-18
	Area „Accounting and Taxation“ (Modulklasse 500 und 600)*	6-18
	Area „Banking, Finance and Insurance“ (Modulklasse 500 und 600)*	6-18
	Area „Management“ (Modulklasse 500 und 600)*	6-18
	Area „Marketing“ (Modulklasse 500 und 600)*	6-18
	Area „Operations Management“ (Modulklasse 500 und 600)*	6-18
3	Bereich „Volkswirtschaftslehre“	0-18
	Im Bereich „Volkswirtschaftslehre“ können die erforderlichen Prüfungsleistungen aus dem entsprechenden Angebot für den Studiengang „Mannheim Master in Management“ ausgewählt werden.*	
4	Bereich „Wirtschaftsinformatik“	0-18
	Im Bereich „Wirtschaftsinformatik“ können die erforderlichen Prüfungsleistungen aus dem entsprechenden Angebot für den Studiengang „Mannheim Master in Management“ ausgewählt werden.*	

Anlage 1: Modulübersicht für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

	Zu erbringende Prüfungsleistung	ECTS- Punkte
5	Bereich „Wahlfach“	44-49
	Vgl. Fachspezifische Anlage des jeweiligen Wahlfachs zur Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“.*	
6	Bereich „Schulpraktische Studien“	6
	Modul „Schulpraktische Studien II“	3
	Modul „Schulpraktische Studien II“	3
7	Masterarbeit	22
Gesamtsumme:		120-129

*Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten.

Anlage 2: Regelungen für den Bereich „Wahlfach“ für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

Im Bereich „Wahlfach“ gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 5 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ stehen unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 folgende Fächer zur Verfügung:

	Zu erbringende Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
5 Bereich „Wahlfach“		44-49
Wahlfach „Biologie“	1) 2)	44-49
Wahlfach „Chemie“	1) 2)	44-49
Wahlfach „Deutsch“	1)	44-49
Wahlfach „Englisch“	1)	44-49
Wahlfach „Evangelische Theologie / Religion“	1)	44-49
Wahlfach „Französisch“	1)	44-49
Wahlfach „Geographie“	1)	44-49
Wahlfach „Geschichte, einschließlich Wirtschaftsgeschichte“	1)	44-49
Wahlfach „Italienisch“	1)	44-49
Wahlfach „Katholische Theologie / Religion“	1)	44-49
Wahlfach „Mathematik“	1)	44-49
Wahlfach „Physik“	1) 2)	44-49
Wahlfach „Politikwissenschaft“	1)	44-49
Wahlfach „Russisch“	1) 2)	44-49
Wahlfach „Spanisch“	1)	44-49
Wahlfach „Sport“	1) 2)	44-49
Wahlfach „Wirtschaftsinformatik“	1)	44-49

¹ Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den entsprechenden Fachspezifischen Anlagen geregelt.

² Diese Wahlfächer werden in Koordination mit der Universität Heidelberg angeboten.

Anlage 2.1: Modulübersicht für das Wahlfach „Biologie“

		Zu erbringende Prüfungsleistung¹	ECTS-Punkte
	Module		45
1.	Grundvorlesung Biologie 3	Klausur (60-180 min.)	9
2.	Grundkurs Grundlagen Bio-Wissenschaft	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	4
3.	Grundkurs Biodiversität heimischer Blütenpflanzen	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	4
4.	Grundkurs Biodiversität heimischer Tiere	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	4
5.	Grundkurs Methoden der Mikro- & Molekularbiologie	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	4
6.	Grundkurs Experimentelle Physiologie	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	3
7.	Grundkurs Entwicklungsbiologie	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	4
8.	Zyklusvorlesung (nach Wahl)	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	4
9.	Hauptpraktikum (nach Wahl)	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	9

¹ Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten.

Zusätzlich wird die Teilnahme an drei halbtägigen Exkursionen empfohlen.

Anlage 2.2: Modulübersicht für das Wahlfach „Chemie“

		Zu erbringende Prüfungsleistung ¹	ECTS-Punkte
Module			44
1.	Einführung in die Physikalische Chemie I	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	9
2.	Mechanismen synthetisch wichtiger Reaktionen	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	3
3.	Organische Chemie	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	14 ²
4.	Einführung in die Physikalische Chemie II und Physikalisch-Chemisches Praktikum	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	12
5.	Struktur und Chemische Bindung	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	3
6.	Chemie der Übergangselemente oder Physikalische Chemie III	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	3

¹ Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten.

² Die Veranstaltung „Organische Chemie“ besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil findet während der Vorlesungszeit statt und umfasst 6 ECTS-Punkte. Der zweite Teil findet während der vorlesungsfreien Zeit statt und umfasst 8 ECTS-Punkte.

Anlage 2.3: Modulübersicht für das Wahlfach „Deutsch“

		Zu erbringende Prüfungsleistung ¹	ECTS- Punkte
Module			44
1.	Vorlesung Sprachwissenschaft	Klausur (60-90 min.)	4
2.	Hauptseminar Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	8 ²
3.	Hauptseminar Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	8 ²
4.	Übung Systematische und historische Grundlagen des Deutschen		4
5.	Hauptseminar Literaturwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	8 ²
6.	Hauptseminar Literaturwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	8 ²
7.	Proseminar Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit	6

¹ Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten.

² In jeweils einem der Hauptseminare in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft ist ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit zu erbringen

Anlage 2.4: Modulübersicht für das Wahlfach „Englisch“

		Zu erbringende Prüfungsleistung¹	ECTS-Punkte
Module			44
1.	Proseminar II: Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung (20 min.) oder Klausur (90 min.)	5
2.	Proseminar Linguistik	Mündliche Prüfung (20 min.) oder Klausur (90 min.)	5
3.	Hauptseminar Linguistik oder Literaturwissenschaft	Mündliche Prüfung (30 min.)	7 ²
4.	Vorlesung Linguistik oder Literaturwissenschaft	Klausur (90 min.)	3 ²
5.	Proseminar Landeskunde („Culture, Media, Society“)	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt	4
6.	Vorlesung und Übung Phonetics	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt	3
7.	Übung Intermediate Translation German-English	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt	3
8.	Übung Intermediate Discussion and Essay Writing	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt	3
9.	Übung Advanced Translation Ger- man-Englisch oder Advanced Discussion and Essay Writing	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt	3
10.	Business Communication II	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt	3
11.	Business Communication III	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt	3
12.	Fachsprachliche Übersetzung English-Deutsch	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt	3

¹ Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten.

² Bei der Wahl des Hauptseminars und der Vorlesung müssen sowohl Literaturwissenschaft und Linguistik abgedeckt werden: Es ist dabei frei wählbar, ob die Vorlesung in der Linguistik und das Hauptseminar in der Literaturwissenschaft besucht werden oder die Vorlesung in der Literaturwissenschaft und das Hauptseminar in der Linguistik.

Anlage 2.5: Modulübersicht für das Wahlfach „Evangelische Theologie / Religion“

		Zu erbringende Prüfungsleistung¹	ECTS-Punkte
Module			44
1.	Aufbaumodul Altes Testament	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (20 min.) oder Hausarbeit	4
2.	Aufbaumodul Neues Testament 1 Neutestamentliche Briefe	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	4
3.	Aufbaumodul Neues Testament 2 Kanonische Evangelien	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (20 min.)	4
4.	Aufbaumodul Kirchengeschichte 1 Zentrale Themen und Gestalten in der Kirchengeschichte: Alte Kirche / Mittelalter	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (20 min.) oder Hausarbeit	4
5.	Aufbaumodul Kirchengeschichte 2 Zentrale Themen und Gestalten in der Kirchengeschichte: Reformation / Neuzeit	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (20 min.) oder Hausarbeit	4
6.	Aufbaumodul Systematische Theologie / Dogmatik 1	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (20 min.) oder Hausarbeit	4
7.	Aufbaumodul Systematische Theologie / Dogmatik 2	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (20 min.) oder Hausarbeit	4
8.	Aufbaumodul Systematische Theologie / Ethik	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (20 min.) oder Hausarbeit	4
9.	Aufbaumodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (20 min.) oder Hausarbeit	4
10.	Aufbaumodul Religionspädagogik 1 Didaktik des Religionsunterrichts	Hausarbeit	4
11.	Aufbaumodul Religionspädagogik 2 Religiöse Bildung in der Gegenwart	Mündliche Prüfung (20 min.) oder Hausarbeit	4

¹ Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten.

Anlage 2.6: Modulübersicht für das Wahlfach „Französisch“¹

		Zu erbringende Prüfungsleistung ²	ECTS-Punkte
Module			46
1.	Proseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft ³	Referat / Hausarbeit	6
2.	Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft ³	Referat / Hausarbeit und mündliche Prüfung z. T. in der FS	7
3.	Vorlesung Sprach- oder Literaturwissenschaft ³ oder Vorlesung Mediale Kommunikation	Klausur (60-90 min.)	4
4.	Proseminar Landeskunde / kulturraumbezogene Veranstaltung	Referat / Hausarbeit	6
5.	Traduction I (économie)	Klausur (60-90 min.) und mündliche Leistung	3
6.	Expression II	Klausur (60-90 min.) und mündliche Leistung	3
7.	Compréhension II	Klausur (60-90 min.) und mündliche Leistung	3
8.	Expression III (économie)	Klausur (60-90 min.) und mündliche Leistung	3
9.	Compréhension III (économie)	Klausur (60-90 min.) und mündliche Leistung	3
10.	Traduction II (économie)	Klausur (60-90 min.)	4
11.	Expression IV (économie)	Klausur (60-90 min.) und mündliche Prüfung	4

¹ Ein längerer Aufenthalt im romanisch sprachigen Ausland wird spätestens zwischen Abschluss des Bachelorstudiengangs und der Aufnahme des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ dringend empfohlen. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die Studierenden selbstständig genügend sprachpraktische Kurse im Niveau I belegen, um Niveau II sinnvoll beginnen zu können. Die Studierenden werden daher vor Eintritt in den Masterstudiengang daraufhin getestet, ob sie die Voraussetzungen für Niveau II erfüllen. Auf diesen Test wird verzichtet, wenn sie nachweislich im Rahmen ihres Bachelor-Wahlfachstudiums zwei sprachpraktische Übungen auf Niveau I erfolgreich absolviert haben (Nachweis durch Vorlage der Scheine).

² Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten.

³ Es ist eine Entscheidung zwischen den Zweigen Sprach- und Literaturwissenschaft zu treffen.

Anlage 2.7: Modulübersicht für das Wahlfach „Geographie“

		Zu erbringende Prüfungsleistung¹	ECTS-Punkte
Module			45
1.	Modul „Stadtökonomie“		
	▪ Vorlesung und Übung Stadtökonomie	Klausur (90 min.)	6
	▪ Seminar Stadtökonomie	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	4
	▪ Seminar Empirische Stadtökonomie	Erstellen eines Projektberichts	4
2.	Modul „Regionalökonomie“		
	▪ Vorlesung und Übung Regionalökonomie	Klausur (90 min.)	6
	▪ Seminar Regionalökonomie	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	4
	▪ Seminar Empirische Regionalökonomie	Erstellen eines Projektberichts	4
3.	Modul „Wirtschaftsgeographie“		
	▪ Vorlesung Wirtschaftsgeographie I oder ²	Klausur (90min)	5 ²
	▪ Vorlesung Wirtschaftsgeographie II	Klausur (90min)	
	▪ Seminar Wirtschaftsgeographie I	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	4
	▪ Seminar Wirtschaftsgeographie II	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	4
4.	Modul „Kulturgeographie“		
	Seminar zu einem ausgewählten Thema der Kulturgeographie	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	4

¹ Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten.

² Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den bereits erbrachten Leistungen im Bachelorstudium.

Anlage 2.8: Modulübersicht für das Wahlfach „Geschichte“

		Zu erbringende Prüfungsleistung¹	ECTS-Punkte
Module			46
1.	Hauptseminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Referat, Klausur und Hausarbeit	8
2.	Hauptseminar Neuere Geschichte	Referat und Hausarbeit	8
3.	Übung oder Vorlesung Alte Geschichte	Referat oder Klausur	4
4.	Übung oder Vorlesung Mittelalterliche Geschichte	Referat oder Klausur	4
5.	Vorlesung Wirtschafts- und Sozialgeschichte (inklusive Tutorium)	Klausur	7
6.	Vorlesung Neuere Geschichte	Klausur	4
7.	Mündliche Abschlussprüfung	30 Minuten	9

¹ Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten.

Anlage 2.9: Modulübersicht für das Wahlfach „Italienisch“¹

		Zu erbringende Prüfungsleistung²	ECTS-Punkte
	Module		46
1.	Proseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft ³	Referat / Hausarbeit	6
2.	Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft ³	Referat / Hausarbeit und mündliche Prüfung z. T. in der FS	7
3.	Vorlesung Sprach- oder Literaturwissenschaft ³ oder Vorlesung Mediale Kommunikation	Klausur (60-90 min.)	4
4.	Proseminar Landeskunde / kulturraumbezogene Veranstaltung	Referat / Hausarbeit	6
5.	Traduzione I (economia)	Klausur (60-90 min.) und mündliche Leistung	3
6.	Espressione II	Klausur (60-90 min.) und mündliche Leistung	3
7.	Comprensione II	Klausur (60-90 min.) und mündliche Leistung	3
8.	Espressione III (economia)	Klausur (60-90 min.) und mündliche Leistung	3
9.	Comprensione III (economia)	Klausur (60-90 min.) und mündliche Leistung	3
10.	Traduzione II (economia)	Klausur (60-90 min.) und mündliche Leistung	4
11.	Espressione IV (economia)	Klausur (60-90 min.) und mündliche Prüfung	4

¹ Ein längerer Aufenthalt im romanisch sprachigen Ausland wird spätestens zwischen Abschluss des Bachelorstudiengangs und der Aufnahme des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ dringend empfohlen. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die Studierenden selbstständig genügend sprachpraktische Kurse im Niveau I belegen, um Niveau II sinnvoll beginnen zu können. Die Studierenden werden daher vor Eintritt in den Masterstudiengang daraufhin getestet, ob sie die Voraussetzungen für Niveau II erfüllen. Auf diesen Test wird verzichtet, wenn sie nachweislich im Rahmen ihres Bachelor-Wahlfachstudiums zwei sprachpraktische Übungen auf Niveau I erfolgreich absolviert haben (Nachweis durch Vorlage der Scheine).

² Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten.

³ Es ist eine Entscheidung zwischen den Zweigen Sprach- und Literaturwissenschaft zu treffen.

Anlage 2.10: Modulübersicht für das Wahlfach „Katholische Theologie / Religion“

		Zu erbringende Prüfungsleistung¹	ECTS-Punkte
Module			44
1.	Aufbaumodul Altes Testament Gottesbotschaft und Glaube im Alten Testament	Mündliche Prüfung (20 min.)	4
2.	Aufbaumodul Neues Testament I Exegese	Siehe Aufbaumodul Neues Testament II	4
3.	Aufbaumodul Neues Testament II Theologie des Neuen Testaments	Klausur (120 min.) über den Stoff der Aufbaumodule NT I und II	4
4.	Aufbaumodul Kirchengeschichte I Reformationen und Konfessionen des 16. Jahrhunderts	Mündliche Prüfung (20 min.)	4
5.	Aufbaumodul Kirchengeschichte II Neuzeitliches Christentum	Mündliche Prüfung (20 min.)	4
6.	Aufbaumodul Dogmatik I Christologie und Sakramentenlehre	Mündliche Prüfung (20 min.)	4
7.	Aufbaumodul Dogmatik II Gotteslehre	Hausarbeit	4
8.	Aufbaumodul Moraltheologie / Christliche Gesellschaftslehre	Klausur (60 min.)	4
9.	Aufbaumodul Religionspädagogik I Didaktik des Religionsunterrichts	Hausarbeit	4
10.	Aufbaumodul Religionspädagogik II Grundfragen religiösen Lehrens und Lernens	Mündliche Prüfung (20 min.)	4
11.	Aufbaumodul Religionswissenschaft	Mündliche Prüfung (20 min.)	4

¹ Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten.

Anlage 2.11: Modulübersicht für das Wahlfach „Mathematik“

		Zu erbringende Prüfungsleistung ¹	ECTS-Punkte
Module			44
1.	Vorlesung Lineare Algebra I	Klausur(en) (90 min.) ²	9
2.	Vorlesung Diskrete Mathematik A	Klausur (60 min.)	4
3.	Vorlesung: <ul style="list-style-type: none"> • Numerik oder • Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie 	Klausur(en) (90 min.) ²	9
4.	Seminar	Vortrag, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	3
5.	Programmierkurs	Klausur (60 min.)	3
6.	Wahlpflichtfach: Aus dem Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ müssen zwei mathematische Vorlesungen abgeleistet werden ³	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.)	16

¹ Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten.

² Die zu erbringende Prüfungsleistung kann durch eine Zwischenklausur ergänzt werden.

³ Veranstaltungen, die bereits im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ belegt wurden, dürfen nicht nochmals belegt werden.

In der Regel gelten die aufgeführten Prüfungsarten. Den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

Anlage 2.12: Modulübersicht für das Wahlfach „Physik“

		Zu erbringende Prüfungsleistung¹	ECTS-Punkte
Module			45 / 46
1.	Experimentalphysik III (PEP3)	Klausur 180 min. (insgesamt) und sonstige schriftliche Prüfung	7
2.	Theoretische Physik II (PTP2)	Klausur 240 min. (insgesamt)	8
3.	Anfängerpraktikum für Lehramtsstudenten I (PAPL1)	Sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	7
4.	Anfängerpraktikum für Lehramtsstudenten II (PAPL2)	Sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	4
5.	Demonstrationspraktikum (PDEMO)	Sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	5
6.	Seminar (PSEM1)	Sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	3
7.	Anfängerpraktikum für Lehramtsstudenten III (PAPL3) oder Seminar (PSEM2)	Sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	3 / 4
8.	Methodik des Physikunterrichts (FDMP)	Sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	4
9.	Fachdidaktik für das gymnasiale Lehramt (FDFD)	Sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	4

¹ Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten.

Anlage 2.13: Modulübersicht für das Wahlfach „Politikwissenschaft“

Im Wahlfach „Politikwissenschaft“ ist eines der folgenden Module zu wählen.

		Zu erbringende Prüfungsleistung ¹	ECTS-Punkte
Modul „Politische Soziologie“			48
1.	Proseminar Einführung in die Zeitgeschichte	Hausarbeit	5
2.	Proseminar Einführung in die Internationalen Beziehungen	Hausarbeit	5
3.	Proseminar Einführung in die Politische Soziologie	Hausarbeit	5
4.	Proseminar Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	Hausarbeit	5
5.	Vorlesung Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Klausur (90 min.)	7
6.	Vorlesungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre oder ▪ Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen oder ▪ Ausgewählte Themen der Zeitgeschichte² 	Klausur (90 min.)	7
7.	Hauptseminar Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Hausarbeit	7
		Zu erbringende Prüfungsleistung¹	ECTS-Punkte
Modul „Vergleichende Regierungslehre“			48
1.	Proseminar Einführung in die Zeitgeschichte	Hausarbeit	5
2.	Proseminar Einführung in die Internationalen Beziehungen	Hausarbeit	5
3.	Proseminar Einführung in die Politische Soziologie	Hausarbeit	5
4.	Proseminar Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	Hausarbeit	5
5.	Vorlesung Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Klausur (90 min.)	7
6.	Vorlesungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie oder ▪ Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen oder ▪ Ausgewählte Themen der Zeitgeschichte² 	Klausur (90 min.)	7
7.	Hauptseminar Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Hausarbeit	7

		Zu erbringende Prüfungsleistung ¹	ECTS-Punkte
Modul „Internationale Beziehungen“			48
1.	Proseminar Einführung in die Zeitgeschichte	Hausarbeit	5
2.	Proseminar Einführung in die Internationalen Beziehungen	Hausarbeit	5
3.	Proseminar Einführung in die Politische Soziologie	Hausarbeit	5
4.	Proseminar Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	Hausarbeit	5
5.	Hauptseminar Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehung	Klausur (90 min.)	7
6.	Vorlesungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre oder ▪ Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie oder ▪ Ausgewählte Themen der Zeitgeschichte² 	Klausur (90 min.)	7
7.	Vorlesung Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehung	Hausarbeit	7

		Zu erbringende Prüfungsleistung ¹	ECTS-Punkte
Modul „Zeitgeschichte“			48
1.	Proseminar Einführung in die Zeitgeschichte	Hausarbeit	5
2.	Proseminar Einführung in die Internationalen Beziehungen	Hausarbeit	5
3.	Proseminar Einführung in die Politische Soziologie	Hausarbeit	5
4.	Proseminar Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	Hausarbeit	5
5.	Hauptseminar Ausgewählte Themen der Zeitgeschichte	Klausur (90 min.)	7
6.	Vorlesungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre oder ▪ Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie oder ▪ Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen² 	Klausur (90 min.)	7
7.	Vorlesung Ausgewählte Themen der Zeitgeschichte	Hausarbeit	7

¹ Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten.

² Von diesen drei Prüfungsleistungen müssen zwei abgeleistet werden.

Anlage 2.15: Modulübersicht für das Wahlfach „Spanisch“¹

		Zu erbringende Prüfungsleistung ²	ECTS-Punkte
	Module		46
1.	Proseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft ³	Referat / Hausarbeit	6
2.	Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft ³	Referat / Hausarbeit und mündliche Prüfung z. T. in der FS	7
3.	Vorlesung Sprach- oder Literaturwissenschaft ³ oder Vorlesung Mediale Kommunikation	Klausur (60-90 min.)	4
4.	Proseminar Landeskunde / kulturraumbezogene Veranstaltung	Referat / Hausarbeit	6
5.	Traducción I (economía)	Klausur (60-90 min.) und mündliche Leistung	3
6.	Expresión II	Klausur (60-90 min.) und mündliche Leistung	3
7.	Comprensión II	Klausur (60-90 min.) und mündliche Leistung	3
8.	Expresión III (economía)	Klausur (60-90 min.) und mündliche Leistung	3
9.	Comprensión III (economía)	Klausur (60-90 min.) und mündliche Leistung	3
10.	Traducción II (economía)	Klausur (60-90 min.)	4
11.	Expresión IV (economía)	Klausur (60-90 min.) und mündliche Prüfung	4

¹ Ein längerer Aufenthalt im romanisch sprachigen Ausland wird spätestens zwischen Abschluss des Bachelorstudiengangs und der Aufnahme des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ dringend empfohlen. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die Studierenden selbstständig genügend sprachpraktische Kurse im Niveau I belegen, um Niveau II sinnvoll beginnen zu können. Die Studierenden werden daher vor Eintritt in den Masterstudiengang daraufhin getestet, ob sie die Voraussetzungen für Niveau II erfüllen. Auf diesen Test wird verzichtet, wenn sie nachweislich im Rahmen ihres Bachelor-Wahlfachstudiums zwei sprachpraktische Übungen auf Niveau I erfolgreich absolviert haben (Nachweis durch Vorlage der Scheine).

² Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten.

³ Es ist eine Entscheidung zwischen den Zweigen Sprach- und Literaturwissenschaft zu treffen.

Anlage 2.16: Modulübersicht für das Wahlfach „Sport“

		Zu erbringende Prüfungsleistung ¹	ECTS-Punkte
Module			44
Bereich „Sportwissenschaft“			
1.	Vorlesung „Sport, Individuum und Gesellschaft“	Klausur (60-180 min.)	3
2.	Proseminar „Sport, Individuum und Gesellschaft“	Hausarbeit	3
3.	Vorlesung „Körper, Leistung und Gesundheit I“	Klausur (60-180 min.)	3
4.	Vorlesung „Körper, Leistung und Gesundheit II“	Klausur (60-180 min.)	3
5.	Hauptseminar (medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich)	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	4
6.	Hauptseminar (geistes- / sozialwissenschaftlicher Bereich)	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	4
Bereich „Theorie und Praxis des Sports“			
Sportartengruppe A			
7.	Gymnastik / Tanz I (nur weiblich)	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	1.5
8.	Gymnastik / Tanz II (nur weiblich)	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	2
9.	Gymnastik / Tanz III (nur weiblich)	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	3
10.	Gymnastik / Tanz (nur männlich)	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	3
11.	Turnen I oder Leichtathletik I	Regelmäßige Anwesenheit ³	1
12.	Turnen II oder Leichtathletik II	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	4

		Zu erbringende Prüfungsleistung ¹	ECTS-Punkte
Module			44
Sportartengruppe B²			
13.	Sportspiel I.1	Regelmäßige Anwesenheit ³	0.5
14.	Sportspiel I.2	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	3
15.	Sportspiel II.1	Regelmäßige Anwesenheit ³	0.5
16.	Sportspiel II.2	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	3
17.	Sportspiel III.1 (nur männlich)	Regelmäßige Anwesenheit ³	0.5
18.	Sportspiel III.2 (nur männlich)	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	3
Sportartengruppe C			
19.	Wahlfächer / Exkursionen I	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	1
20.	Wahlfächer / Exkursionen II	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	1
21.	Wahlfächer / Exkursionen III	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	1
22.	Außerunterrichtliche Sportaktivitäten	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	1
23.	Zusatzqualifikation Erste Hilfe ⁴	Regelmäßige Anwesenheit ³	0.5
24.	Zusatzqualifikation Vereinspraktikum	Klausur (60-180 min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	1

¹ Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten.

² Sportspiele, die im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ bereits geprüft wurden, können nicht noch einmal gewählt werden. Die Prüfungsleistungen „Schwimmen I“ und „Schwimmen II“ sind an Stelle eines Sportspiels zu erbringen, falls sie nicht bereits im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ integriert wurden.

³ Diese Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet.

⁴ Diese Prüfungsleistung ist nur zu erbringen, falls sie nicht bereits im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ integriert wurde.

Anlage 2.17: Modulübersicht für das Wahlfach „Wirtschaftsinformatik“

		Zu erbringende Prüfungsleistung ¹	ECTS-Punkte
Module			47
1.	Modul „Grundlagen“		14
	• Formale Grundlagen der Informatik	Klausur (90 min.)	6
	• Eine Veranstaltung aus dem Modul „Praktische Informatik B“ des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“	i.d.R. Klausur (90 min.)	8
2.	Modul „Wirtschaftsinformatik“		12
	• Eine Veranstaltung aus dem Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“	i.d.R. Klausur (90 min.)	6
	• Vorlesung aus den Fundamentals Wirtschaftsinformatik aus dem Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“	i.d.R. Klausur (90 min.)	6
3.	Modul „Informatik“		12
	• Vorlesung aus dem Wahlpflichtfach Informatik im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“	i.d.R. Klausur (90 min.)	6
	• Vorlesung aus den Fundamentals Informatik aus dem Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“*	i.d.R. Klausur (90 min.)	6
4.	Modul „Wahlbereich“		6
	• Vorlesung aus dem Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ oder den	i.d.R. Klausur (90 min.)	6
	• Fundamentals Informatik oder		
	• Wirtschaftsinformatik des Masterstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“		
5.	Modul „Programmieren“		3
	• Programmierkurs	Klausur (60 min.)	3

* Es bestehen folgende Voraussetzungen für die Wahl des Fundamentals:

- Advanced Software Engineering: Es muss ‚Softwaretechnik‘ im Modul Grundlagen belegt werden
- Advanced Computer Networks: Es muss Computer Networks im Modul Informatik belegt werden
- Algorithmik I: Es muss Algorithmen und Datenstrukturen im Modul Grundlagen belegt werden
- Datenbanken II: Es muss Datenbanken I im Modul Grundlagen belegt werden

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2010 in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 21. Juli 2010


Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

